

RS Vwgh 1994/9/23 94/17/0278

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.09.1994

Index

21/05 Börse

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

BörseG 1989 §19 Abs2;

Rechtssatz

Die Vorschrift des § 19 Abs 2 BörseG 1989, in der die Einleitung des Ausschlußverfahrens nicht ausdrücklich geregelt ist, setzt durch die Bezugnahme auf die "Dauer des Ausschlußverfahrens" dessen Einleitung logisch voraus. Die dem Präsidenten der Börsekommission eingeräumte Möglichkeit, für die Dauer des Ausschlußverfahrens das Ruhnen der Mitgliedschaft zu verfügen, hat daher die Einleitung des Ausschlußverfahrens zur rechtlichen Voraussetzung, zumal auch für die Einleitung des Ausschlußverfahrens mangels einer abweichenden gesetzlichen Regelung grundsätzlich der Kartenausschuß zuständig ist. Die Einleitung des Ausschlußverfahrens hat daher in Bescheidform zu ergehen.

Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Bejahung des Bescheidcharakters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994170278.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>